



Telefon: (09084) 9697-0
Fax: (09084) 9697-30
E-Mail: markt@bissingen.de
Internet: www.bissingen.de
Amtsstunden:
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.30 Uhr

Markt Bissingen

Wochenenddienst Markt Bissingen

Notfalldienst der Ärzte

Bereitschaftsdienstzentrale, Tel.: 116117
In **lebensbedrohlichen Notfällen** ist die
Rettungsleitstelle unter Tel.: 112 erreichbar.

Abwasserbeseitigung

Fa. BSB 5: Tel.: (0172) 8603275

Wasserversorgung

Markt Bissingen: Tel.: (09084) 9697-77
Sie werden über diese Nebenstelle des Rathauses an den
jeweiligen diensthabenden Gemeindearbeiter weiterver-
bunden.

Bayer. Rieswasserversorgung

Wasserversorgung Riesgruppe: Tel.: (09081) 21020

LEW

24h-Störungsdienst-Nr. (0800) 5396380

Erdgas Schwaben

Bereitschaftsdienst Tag und Nacht: Tel.: (0800) 1828384

Kesseltaler Bürgerservice (KeBs)

Oberes Kesseltal: (0160) 97245024

Unteres Kesseltal: (0160) 97245022

Kesseltaler Pflegestation

Im Galgenfeld 19, Tel.: (0151) 14932416

Pro Seniore Residenz Bissingen

bei Notfallpflege, Tel.: (01801) 848586

Trauerfälle

Bestattungsunternehmen Werner, Bissingen,

Tel.: (09084) 920668

Kath. Pfarramt Bissingen: Tel.: (09084) 256

Evang.-Luth. Pfarrbüro Oppertshofen-Brachstadt:

Tel.: (09070) 1539

Evang. Kirchengde. Unterringingen: Tel.: (09089) 516

Amtlicher Teil

Amtsblattredaktion

Urlaub Altstetter Druck

Die Druckerei Altstetter hat vom 06. bis 19. August 2018
Urlaub. Das letzte Amtsblatt vor der Sommerpause er-
scheint am Donnerstag, 02.08. Das erste Amtsblatt nach
dem Urlaub erscheint am 23.08. Anzeigenschluss ist wie
immer Dienstag, 15.00 Uhr. Wir bitten alle Vereine und In-
serenten um Beachtung.



Ferienprogramm 2018

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Eltern,
mit dem heutigen Amtsblatt, erhaltet Ihr einen Brief, in
dem wir Euch mitteilen, ob Ihr Euch einen Platz bei den
gewünschten Veranstaltungen gesichert habt. Zusätzlich
dazu, könnt ihr Euch noch **bis zum 24. Juli 2018** für wei-
tere Programme anmelden. Welche Veranstaltungen be-
reits ausgebucht sind, und für welche ihr Euch noch an-
melden könnt, findet ihr in diesem Amtsblatt, unter www.bissingen.de
oder www.bissingen.ferienprogramm-online.de
Die Vereine, Veranstalter sowie der Markt Bissingen
würden sich sehr über weitere zahlreiche Anmeldungen
freuen. Eure Anmeldungen nimmt Frau Reiter gerne per
Tel. 09084/9697-37, per E-Mail: reiter@bissingen.de
oder persönlich im Rathaus entgegen.

Die Teilnahme­scheine können **ab dem 19. Juli 2018** und
bis **spätestens 24. Juli 2018** nur gegen Barzahlung der
Teilnehmergebühren (inkl. Schutzgebühr von 1,50 Euro pro
Teilnehmer/in) im Rathaus – Zimmer Nr. 2 – abgeholt wer-
den. Außerdem solltest Du dazu bitte die **unterschiedliche
Einverständniserklärung Deiner Eltern mitbringen** (vgl.
Ausdruck bei der Anmeldung). Diese kann auch ebenso
wie die Einverständniserklärungen für das „Car-Race“ und
den Besuch beim Friseur auf der Homepage des Marktes
Bissingen www.bissingen.de heruntergeladen werden.

ACHTUNG! ACHTUNG!

**Solltest Du Deinen Teilnahme­schein nicht bis zum
Ende der Abholfrist (24. Juli 2018) im Rathaus abge-
holt haben, verfällt Deine Platzreservierung und wir
müssen Deinen Platz leider anderweitig vergeben.**
Auf die Plätze - Fertig - Ferien!!

Verbrauchsgebühren 2018

Durch die heute veröffentlichte Beitrags- und Gebührensetzung zur Wasserabgabesatzung werden rückwirkend zum 01.01.2018 die Grundgebühren und Wassergebühren erhöht. Wir werden dieses Jahr keine neuen Vorauszahlungen erheben. Die Anpassung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung 2018, die Sie im Januar/Februar 2019 erhalten. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie sich auf entsprechende Mehrkosten einstellen.

Gemeindearchiv für Besucher geöffnet

Aufgrund einer Reihe von Anfragen öffnet das Archiv der Marktgemeinde Bissingen wieder seine Türen für Besucher. Ein Tag der offenen Tür findet am Mittwoch, 1. August 2018, in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt. Nachdem es für die Nutzung des Archivs sonst nur Termine nach vorheriger Absprache gibt, bietet sich an diesem Abend wieder einmal die Gelegenheit, zwanglos in die Bestände der kommunalen Einrichtung hineinzuschnuppern, soweit dies der Datenschutz zulässt. Alle heimatkundlich Interessierten aus dem Kesseltal können sich über die Geschichte aller Ortsteile der Marktgemeinde Bissingen und der Region informieren. Neben den Ortschroniken der 18 ehemaligen selbständigen Gemeinden des heutigen Marktes Bissingen und den Archivalien bieten auch die umfangreiche Foto- und Bildersammlung, die regionale Bibliothek zur Geschichte, Geographie und Kultur des Kesseltals und Nordschwabens, die Ahnenforscher-Ecke und nicht zuletzt auch die Schauvitriolen Anlaufpunkte, aus denen sich immer wieder neue Informationen gewinnen lassen. Helmut Herreiner, Archivpfleger

Ferienjobs und Sozialversicherung

Die bayerischen Schülerinnen und Schüler trennen nur noch wenige Tage von den Sommerferien. Ferienzeit bedeutet für viele auch Arbeitszeit; sie bessern ihr Taschengeld durch einen Ferienjob auf. Müssen dafür auch Sozialabgaben gezahlt werden? Für Schüler und Studenten fallen grundsätzlich die gleichen Abgaben an wie für normale Arbeitnehmer. Wer aber lediglich die Ferien zum Arbeiten nutzt, übt unter bestimmten Voraussetzungen nur eine kurzfristige Beschäftigung aus. Aus dieser Beschäftigung werden keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt. So die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern. Als „kurzfristig“ gilt eine Beschäftigung, wenn diese insgesamt drei Monate oder sieben Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreitet. Wie hoch der Verdienst und die wöchentliche Arbeitszeit sind, spielt dabei keine Rolle. Der Ferienjob bleibt grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Mehrere Jobs dieser Art während eines Kalenderjahres werden zusammengerechnet. Wer die Aushilfstätigkeit länger ausübt, ist automatisch in der Rentenversicherung pflichtversichert. Das hat viele Vorteile, nicht nur bei der späteren Rente.

Sonderfall Praktikum

Für Studenten im Praktikum gibt es im Bereich der Sozialversicherung zahlreiche Sonderregelungen. Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern

empfehlen daher, sich vor Aufnahme eines Praktikums bei den Sozialversicherungsträgern (Arbeitsagentur, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) zu informieren.

Nähere Informationen zum Thema bieten die kostenlosen Broschüren „Tipps für Studenten: Jobben und studieren“ Die Broschüren und weitere Auskünfte erhält man am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 4800 und in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Über www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de gelangt man auf die Startseite des jeweiligen Regionalträgers, wo man schnell und unkompliziert die Adressen der Beratungsstellen findet.

Forstrevier Unterliezheim/ AELF Wertingen Heißer Sommer für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

„Wer Fichten hat, der muss Borkenkäfer suchen und bekämpfen“ – Eine ebenso einfache wie richtige Weisheit. Aktuell fliegen die kleinen aber sehr gefährlichen rindenbrütenden Arten „Buchdrucker“ und „Kupferstecher“ wieder verstärkt Fichten an, um dort ihre Brut anzulegen. Als Waldbesitzerin und Waldbesitzer sind Sie zur Bekämpfung der Schädlinge im eigenen Wald verpflichtet. Sofern Sie sich selbst darum kümmern, stellt sich oft die Frage: „Wie geht das eigentlich und wie sollte ich dabei vorgehen?“

Was ist zu tun, wenn Befall da ist?

Befallene Bäume müssen so schnell wie möglich entfernt werden. Um nicht spritzen zu müssen, sollte das eingeschlagene Fichtenholz mind. 500m entfernt von nächsten Nadelholzbestand gelagert werden. Dann kontrollieren Sie die Nachbarbäume. Die Suche muss vom Boden aus an jedem einzelnen Baum erfolgen und sollte erst beendet werden, wenn mind. zwei Baumreihen ohne Befall festgestellt wurden. Wiederholen Sie die Kontrolle in der „heißen Phase“ bis September einmal wöchentlich! Falls Sie sich nicht selbst darum kümmern können, beauftragen Sie jemanden! Denn: Überwachung und Bekämpfung der Borkenkäfer sind gesetzliche Pflichten des Waldbesitzers. Versäumnisse führen zu handfesten Schäden im eigenen Wald oder im Wald der Nachbarn. Gerne stehen wir Ihnen zu diesem Thema, auch zum Thema Wiederbewaldung nach Käferschaden, zur Seite. Reagieren Sie aufgrund der verstärkten Flugaktivität der Käfer zeitnah und rechtzeitig. Forstrevier Unterliezheim, Bayerische Forstverwaltung (09089/206)

Fahrplan Kreisfahrbücherei

Am heutigen Donnerstag, 19.07.2018

Oberliezheim	Bushaltestelle	15.00 bis 15.20 Uhr
Unterringingen	Bushaltestelle	15.40 bis 16.00 Uhr
Bissingen	Raiffeisenbank	16.30 bis 17.30 Uhr
Kesselostheim	Bushaltestelle	17.40 bis 18.00 Uhr

AWV-Entsorgungstermine 2018

Bissingen mit sämtlichen Gemeindeteilen	
Biotonne	Freitag, 20.07.
Restmülltonne	Dienstag, 31.07.

Abholung Papiertonne

Gebiet 1: Bissingen, Burgmagerbein, Fronhofen, Göllingen, Hochstein, Stillnau, Thalheim, Diemantstein, Leiheim, Oberringingen, Unterringingen, Zoltingen, Warnhofen

Gebiet 2: Oberliezheim

Gebiet 3: Buggenhofen, Gaishardt, Kesselostheim, Unterbissingen

Gebiet 1: Mittwoch, 08.08.

Gebiet 2: Dienstag, 07.08.

Gebiet 3: Freitag, 27.07.

Abholung der gelben Säcke

Gebiet 1: Diemantstein, Fronhofen, Gaishardt, Hochstein, Leiheim, Oberliezheim, Oberringingen, Thalheim, Unterbissingen, Unterringingen, Warnhofen, Zoltingen

Gebiet 2: Bissingen, Buggenhofen, Burgmagerbein, Göllingen, Kesselostheim, Stillnau

Gebiet 1: Donnerstag 26.07.

Gebiet 2: Freitag, 27.07.

Recyclinghof und Grünsammelplatz

März bis November

Mittwoch, 14.00 - 17.00 Uhr

Samstag, 09.00 - 13.00 Uhr

Der Markt Bissingen gratuliert sehr herzlich

zum 80. Geburtstag

Augustin Sporer, Oberliezheim 93 (25.07.2018)

zum 87. Geburtstag

Hermann Ebermeyer, Unterbissingen 73 (23.07.2018)

Michael Holzinger

Erster Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Bissingen (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 11.07.2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Bissingen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Ortes Bissingen sowie der Gemeindeteile Buggenhofen, Kesselostheim, Stillnau und Unterbissingen mit Buch.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt Bissingen.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) 1 Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. 2 Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) 1 Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. 2 Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) 1Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. 2Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. 3Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt Bissingen. 4Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar. (3) Der Markt Bissingen kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt Bissingen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit. (4) 1Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. 2Der Markt Bissingen kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. 3Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) 1Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). 2Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. (2) 1Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). 2Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. 3§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. 4Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. 5Sie haben auf Verlangen dem Markt Bissingen die dafür erforderliche Überwachung zu dulden. (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist das Wasser für den Betrieb von Wärmepumpen und Wasser für Gewerbebetriebe, die beim Inkrafttreten dieser Satzung berechtigt waren, eigenes Quellwasser zu entnehmen. . 1.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) 1Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Bissingen

einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) 1Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. 2Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) 1Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Bissingen Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. 2Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. 3Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt Bissingen durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) 1Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. 2Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) 1Der Grundstücksanschluss wird vom Markt Bissingen hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. 2Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) 1Der Markt Bissingen bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. 2Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. 3Der Grundstückseigentümer ist

vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. 4 Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt Bissingen verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. (3) 1 Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. 2 Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. 3 Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. (5) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Marktes.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) 1 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. 2 Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) 1 Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. 2 Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. 3 Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) 1 Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. 2 Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. 3 Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes Bissingen zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) 1 Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt Bissingen folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

2 Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Markt Bissingen aufliegenden Mustern zu entsprechen. 3 Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Markt Bissingen prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. 2 Ist das der Fall, so erteilt der Markt Bissingen schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. 3 Stimmt der Markt Bissingen nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. 4 Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. 5 Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) 1 Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes Bissingen begonnen werden. 2 Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt. Der Einbau einer Eigengewinnungsanlage für Verwendungszwecke im Haushalt ist auch der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen beim Landratsamt Dillingen anzuzeigen.

(4) 1 Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt Bissingen oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes Bissingen oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. 2 Der Markt Bissingen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. 3 Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Bissingen verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes Bissingen freizulegen.

(5) 1 Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Markt Bissingen über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt Bissingen oder seinen Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Bissingen Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) 1 Der Markt Bissingen ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. 2 Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt Bissingen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) 1Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt Bissingen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. 2Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) 1Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben die Beauftragten des Marktes Bissingen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt Bissingen auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. 2Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Bissingen berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. 3Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt. (2) 1Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. 2Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt Bissingen mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt Bissingen für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) 1Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. 2Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. 3Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen. (3) 1Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. 2Die Kosten der

Verlegung hat der Markt Bissingen zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes Bissingen die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Markt Bissingen stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. 2Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. (2) Der Markt Bissingen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Markt Bissingen wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. 3Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen. (3) Der Markt Bissingen stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. 2Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt Bissingen durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Markt Bissingen kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. 4Der Markt Bissingen darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. 5Soweit möglich, gibt der Markt Bissingen Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. (4) 1Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. 2Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes Bissingen; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der

Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt Bissingen nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt Bissingen zu treffen.

(2) 1Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. 2Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) 1Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes Bissingen, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. 2Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) 1Bei Feuergefahr hat der Markt Bissingen das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. 2Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) 1Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Markt Bissingen zu beantragen. 2Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. 3Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt Bissingen; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt Bissingen auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) 1Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt Bissingen aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt Bissingen oder einem Erfüllungs-

oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2.der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes Bissingen oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Marktes Bissingen verursacht worden ist. 2 § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt Bissingen für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) 1Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Markt Bissingen ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Markt Bissingen unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) 1Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes Bissingen. 2Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes Bissingen; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. 3Bei der Aufstellung hat der Markt Bissingen so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Markt Bissingen ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Markt Bissingen kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) 1Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. 2Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt Bissingen unverzüglich mitzuteilen. 3Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) 1Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes Bissingen möglichst in gleichen Zeitabständen

oder auf Verlangen des Marktes Bissingen vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. 2Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Markt Bissingen kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzähler-schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) 1Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. 2Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt Bissingen, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Markt Bissingen braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt Bissingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt Bissingen zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Markt Bissingen Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Markt Bissingen ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen

oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes Bissingen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) 1Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt Bissingen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. 2Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. 3Der Markt Bissingen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Markt Bissingen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes Bissingen mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Markt Bissingen nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt Bissingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bissingen, den 11.07.2018
Stephan Herreiner
Zweiter Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur
Wasserabgabesatzung
des
Marktes Bissingen
(BGS – WAS)**

vom 11.07.2018

Wasserabgabesatzung (WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bissingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Ortes Bissingen sowie der Gemeindeteile Buggenhofen, Kesselostheim, Stillnau und Unterbissingen mit Buch einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bemessen nach der Grundstücksfläche sowie der mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigten Grundstücksfläche.

(2) 1In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. 2Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. 3Nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. 4Reicht die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung nach Satz 1 hinaus, so ist die Begrenzung am Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(3) 1Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Ausnutzbarkeit des Grundstücks. 2Die zulässige Ausnutzbarkeit ergibt sich aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, die auf dem beitragspflichtigen Grundstück verwirklicht werden können. 3Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,25 |
| c) bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Zeltplätze, etc.) | |
| | 0,5 |

(4) 1Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Festsetzung über die Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

2Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet. 3Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder der Baumassenzahl nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet.

(5) Bei Grundstücken im Innenbereich sowie bei solchen in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthält, bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) 1 Ist in den Fällen des Abs. 4 und 5 eine größere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen, wobei Dachgeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um ein Vollgeschoss handelt. 2Ist im Einzelfall nur eine geringere Zahl der Vollgeschosse realisierbar, so ist diese maßgebend. 3Sind auf dem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(7) 1Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt für den zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktor die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei Dachgeschosse und Kellergeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um Vollgeschosse handelt.

(8) Für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird ein Abzugsposten wie folgt in Ansatz gebracht:

a) Die Grundfläche der Gebäude bzw. der vertikal abgrenzbaren selbständigen Gebäudeteile wird von der Grundstücksfläche abgezogen, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird.

b) Bei horizontal abgrenzbaren Gebäudeteilen wird ein Anteil an der Grundfläche des Gesamtgebäudes als Abzugsposten bei der Grundstücksfläche berücksichtigt, der dem Verhältnis der privilegierten zur nichtprivilegierten Geschossfläche entspricht. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt netto pro Quadratmeter Grundstücksfläche 4,00 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

	EUR/Monat
bis Q3 4 m³/h	6,70
bis Q3 10 m³/h	8,70
bis Q3 16 m³/h	12,30
über Q3 16 m³/h	16,80

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

	EUR/Monat
bis Qn 2,5 m³/h	6,70
bis Qn 6 m³/h	8,70
bis Qn 10 m³/h	12,30
über Q3 10 m³/h	16,80
Verbundzähler bis 100 mm	51,00

(4) Für die Überlassung eines Standrohrzählers oder eines Hydranten Zählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 21,00 € erhoben.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für einen gewerblichen Betrieb, der im Ablauf seines Produktions- und Leistungsprozesses Wasser sparende Vorkehrungen trifft und dadurch den Wasserverbrauch senkt, wird auf Antrag bei einer Abnahme von mehr als 150.000 m³ Wasser im Jahr die Gebühr wie folgt festgesetzt:

Ab einer Menge von 150.001 m³ Wasser beträgt die Gebühr 1,07 € pro m³.

(5) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet oder wird das Wasser über einen separaten Wasserzähler für Bewässerungszwecke entnommen, so beträgt die Gebühr 1,70 € pro abgelesenem Kubikmeter Wasser.

(6) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird eine Pauschale von 55,00 € erhoben. Die monatliche Gebühr für den Bauwasserbezug beträgt je angefangene 2.000 cbm umbauten Raum 17,00 €. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen-auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.2013 außer Kraft.

Bissingen, den 11.07.2018

Stephan Herreiner

Zweiter Bürgermeister

Kirchenanzeiger & Gottesdienst-Ordnung

St. Peter u. Paul Bissingen

Lesungen am 16. Sonntag im Jahreskreis:

L1: Jer 23,1-6, L2: Eph 2,13-18, Ev: Mk 6,30-34

Sa. 21.07. Buggenhofen: Keine Vorabendmesse

So. 22.07. 16. Sonntag im Jahreskreis: In Bissingen **kein** Gottesdienst, **Hochstein:** 9.00 Festgottesdienst z. Patrozinium „Hl. Margareta“ – **musik. mitgest. v. Musikverein Kesselal**, Hl.Messe f. Johann u. Barbara Konrad, Josefine Mayer u. verst. Ang., Herbert Sager, Georg u. Maria Gerstmayr u. Ang. u. Josef u. Maria Hitzler u. Ang., Hermann u. Elfriede Nettel u. Sohn Gerhard, Josef u. Anna Korn, Unterbissingen u Ernst Schwarz, Bernhard u. Maria Korn u. Xaver u. Theresia Schuster m. Ang., Hermann Konrad u. Eltern, Schwiegereltern u. Ang., Josef u. Thomas Helmschrott u. Ang., Gertrud Seiler, Barbara u. Anton Seiler m. Tochter Marianne, Johann Reiter u. Ang., Johann Rieß, Eltern u. Geschwister, Anna u. Anton Wetzstein, Georg u. Maria Seiler u. Tochter Marlies, Daniela Pflaum u. Margareta Schmidt, Xaver Rieder m. Enkelkindern Leon Noah u. Milena, Georg u. Maria Jall u. Georg u. Johann u. Fam. Schmidbaur, Josef Eggenmüller m. Ang., Wendelin Jall u. verst.Ang., Johann u. Jürgen Konrad u. Ang., Josef u. Erna Bösele u. Ang., Anna Bschorr m. verst. Ang., Josef u. Anna Seiler u. Marianne Metzner, Johann Huber, Anton u. Klara Meyer, Xaver u. Josefa Nettel u. Geschw. Eschner, Sophie, Xaver, Kreszenz Rieder u. Anton Steinkle, Josef u. Theresia Oberfrank u. Ang., 19.00 Andacht

Mo. 23.07. 8.00 RK

Di. 24.07. 8.00 RK

Mi. 25.07. Friedhofskapelle: 8.00 Hl.Messe f. Verst. Hirner – Wetzstein u. Ang.

Do. 26.07. 8.00 RK, **Unterbissingen:** 18.30 RK i. Gebetsanliegen d. Papstes, 19.00 Hl.Messe f. Verst. Eggenmüller, Schmautz u. Wengert, Karl u. Eleonore Santherr, Johann u. Franziska Ruf u. Johann u. Viktoria Marx, Dank-u. Bittmesse

Fr. 27.07. 8.00 Ökumen. Wort-Gottes-Feier f.d. Grund- u. Mittelschule

Sa. 28.07. Buggenhofen: Keine Vorabendmesse

So. 29.07. 17. Sonntag im Jahreskreis: 9.00 Pfarrgottesdienst, Stiftsmesse f. Anna u. Georg Hillenbrand, Gaishardt 7, Hl.Messe f. Paul u. Kreszenz Reiser u. Anton u. Maria Schmid, Josefa u. Josef Seiler, Karl Huber u. Verwandtschaft, Johann Keller, Barbara Graf u. Eltern, Anna u. Josef Knaus, Johann u. Eleonore Konrad m. Ang., Anna u. Julius Gerstmayr, Verst. Hillenbrand u. Wetzstein, Johann Hillenbrand, Xaver Schäferling, Maria u. Johann Korn u. verst. Ang., Hermann Ganzenmüller, Josef u. Karolina Ganzenmüller, Anton Ganzenmüller m. Eltern u. Bruder, Theresia Oberfrank

St. Leonhard Oberliezheim

St. Leonhard Oberliezheim

Sa. 28.07. 19.15 Vorabendmesse

St. Alban Stillnau

Sa. 21.07. 18.45 RK, 19.15 Vorabendmesse, Hl.Messe f. Johann Rieß u. Josef Nothofer, Karl Klarmann u. Ang., Anna u. Alban Rehm u. Sohn Josef, Sr. Anna u. Verst. Rehm u. Trautwein, Magdalena Hämmerle u. Sohn Werner

Sa. 28.07. 8.00 Hl.Messe anl. Fußwallfahrt d. Pfr. Huisheim

St. Ottilia Diemantstein

So. 22.07. 16. Sonntag im Jahreskreis: 10.30 Pfarrgottesdienst am **Bomerranzenberg – mitgest. v.d. Kindern u.v. Chor „Klangzauber“**, Hl.Messe f. Friedrich Deiner, Anna, Johann u. Centa Rauh, Aloisia Knoll, Karl u. Elisabeth Schlund m. Sohn Karl, Nikolaus Jenuwein, Rudolf Heinisch u. Ang., Monika Rieder u. Eltern

Mi. 25.07. 8.00 RK

Fr. 27.07. Keine Abendmesse

St. Michael Fronhofen

Di. 24.07. 18.30 RK, 19.00 Hl.Messe – **Wallfahrtsgottesdienst f. Göllingen**

Do. 26.07. 8.00 RK

Sa. 28.07. 8.00 RK

So. 29.07. 17. Sonntag im Jahreskreis: 10.00 RK, 10.30 Pfarrgottesdienst m. **Fahrzeugsegnung- musik. mitgest. v. Kirchenchor**, Hl.Messe f. Anna u. Leonhard Hurler u. Ang., Rudolf u. Anna Sinning u. verst. Ang., Alfons u. Irma Schneller u. Ang

Pfarrengemeinschaft Bissingen

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstag, von 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag, von 16.00 – 18.00 Uhr, Freitag, von 8.00 – 12.00 Uhr

Das Pfarrbüro ist telefonisch unter der Tel.-Nr. 09084/256 erreichbar.

Mesner-Treffen der Pfarrengemeinschaft

Heute, **Donnerstag, 19. Juli 2018**, findet im Anschluss an die Abendmesse in der Pfarrkirche in Bissingen unser Mesner-Treffen im Gasthaus Ebermayer in Unterbissingen statt. Dazu nochmals ganz herzliche Einladung an alle Mesner/innen und Blumenschmückerinnen der Pfarrengemeinschaft

Pfarrei Diemantstein

Am **Sonntag, 22. Juli 2018**, findet der Pfarrgottesdienst um 10.30 Uhr bei schönem Wetter am Bomerranzenberg statt. Dieser Gottesdienst wird von den Kindern und vom Chor „Klangzauber“ mitgestaltet. Die FFW Diemantstein weist Parkplätze zu. Bei schlechtem Wetter ist der Gottesdienst in der Kirche „St. Ottilia“. Herzliche Einladung an alle Gläubigen der Pfarrengemeinschaft

Kirchenchor Diemantstein

Freitag, 20.07.2018	19.30 Uhr	Chorprobe
Freitag, 10.08.2018	20.00 Uhr	Kreuzeinweihung in Warnhofen
Freitag, 17.08.2018	19.30 Uhr	Chorprobe
Samstag, 18.08.2018	13.30 Uhr	Gestaltung der Hochzeit

Grillfest der Ministranten und Eltern der Pfarrengemeinschaft

Herzliche Einladung zum gemeinsamen Grillfest der Ministranten und Eltern unserer Pfarrengemeinschaft
Wann: Freitag, 27. Juli 2018, 18.00 Uhr
Wo: Pfarr- und Jugendheim Bissingen
Für Essen und Trinken ist ausreichend gesorgt.
Ministranten ab der 8. Klasse dürfen auch gern im Hofgarten zelten. Einverständniserklärungen könnt ihr in Eurer jeweiligen Sakristei abgeben. Das AK-Mini Team

Fahrzeugsegnung in Fronhofen

Am Sonntag, 29.07.2018 findet in Fronhofen die diesjährige Fahrzeugsegnung statt. Hierzu laden wir alle großen und kleinen motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugführer der Pfarrengemeinschaft herzlich ein!

Parkmöglichkeit ist im **unteren Teil des Dorfes** aus Richtung Bissingen/Obermagerbein kommend bis zur Pfarrhof-Einfahrt. Dies gilt auch für Besucher, die aus Richtung Thalheim/Warnhofen kommen. Der obere Teil der Dorfstraße bis zur Pfarrhof-Einfahrt ist bis zur Segnung gesperrt! Bitte folgen Sie den Anweisungen der FFW, damit die Segnung der Fahrzeuge ungehindert ablaufen kann.

Kleinfahrzeuge/Fahrräder/Kinderfahrzeuge können im Pfarrhof geparkt werden. Pater Georg wird die in Richtung Thalheim/Warnhofen vorbeifahrenden Fahrzeuge nach dem Gottesdienst an der Pfarrhof-Einfahrt stehend segnen. Der Gottesdienst beginnt um 10.30 Uhr und wird vom Kirchenchor mitgestaltet.

Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung

Evang.-Luth. Pfarramt, Oppertshofen-Brachstadt

Gottesdienste

Sonntag 22.07.2018

09.00 Uhr Gottesdienst, Oppertshofen (Pfr. Schall)
10.30 Uhr Gottesdienst, Friedhofskapelle Bissingen

Donnerstag 26.07.2018

GD im Seniorenheim entfällt!

Sonntag 29.07.2018

10.00 Uhr Gottesdienst mit dem Gospelchor, Oppertshofen (Pfarrer Molinari)

Wochenveranstaltungen**Dienstag 24.07.2018**

19.30 Uhr Meditationskreis, Gemeindehaus

Mittwoch 25.07.2018

19.15 Uhr Gospelchor, Gemeindehaus

Donnerstag 26.07.2018

20.00 Uhr Posaunenchor, Gemeindehaus

Bürostunden: (Frau Schneider)

Dienstag und Mittwoch von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Sie können uns auch so erreichen:

Tel. 09070/1539; Fax. 09070/921380

email: pfarramt.oppertshofen@elkb.de

Homepage: www.oppertshofen-evangelisch.de

Ihr Pfarrbüro

**Evang. Kirchengemeinde
Unterringingen****Gottesdienste**8. Son. n. Trinitatis **21. Juli, 19 Uhr** Gottesdienst,

Pfarrer Rehner

10. Son. n. Trinitatis **5. August, 8.45 Uhr** Gottesdienst,

Pfarrerin Schedler

12. Son. n. Trinitatis **19. August, 8.45 Uhr** Gottesdienst,

Pfarrer Rehner

Herzliche Einladung zu unserem Berggottesdienst am **9. September** auf dem Breitenberg bei Pfronten. Weitere Infos dazu hängen im Schaukasten an der Kirche aus, oder können Sie im Pfarramt erfragen, bzw. sich gleich anmelden.

Bürotag im Pfarramt:

Unsere Sekretärin Frau Hildegard Eberhardt ist dienstags von 8 Uhr bis 13 Uhr im Pfarrbüro zu erreichen.

Tel. 09089/516; Fax 09089/920164

E-Mail pfarramt.aufhausen@elkb.de

Im Internet können Sie uns besuchen unter:

www.oberes-kesseltal-evangelisch.de

Ihr evangelisches Pfarramt im Oberen Kesseltal

Vereinsmitteilungen**Chorgemeinschaft Bissingen****Chorprobe**

Diesen Freitag findet die letzte Chorprobe vor der Sommerpause statt.

Geburtstagsständchen

Zum Geburtstagsständchen treffen wir uns am Sonntag (22.7.) um 17.30 Uhr in Daser's Halle in Unterringingen.

Nachfeier Straßenfest

Am Freitag, den 27.7. findet im Pfarrheim die Nachfeier zum diesjährigen Straßenfest statt. Näheres dazu im nächsten Amtsblatt.

Die Vorstandschaft

Ortsgemeinschaft Göllingen**Bittgang nach Fronhofen**

Am 24.07.18 findet unser alljährlicher Bittgang nach Fronhofen statt. Wir treffen uns um 18.00 Uhr am Dorfbrunnen. Gottesdienstbeginn: 19.00 Uhr. Dazu sind alle herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf rege Beteiligung.

Kleider- und Spielzeugbasar in Bissingen

Am Samstag, den 15. September 2018, ist in Bissingen wieder Basar: Von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr werden in der Mehrzweckhalle neben der Schule Kinderkleidung, Kommunion-, Festtags- und Trachtenmode, Spielzeuge aller Art, Fahrzeuge, Umstandsmode und Artikel rund um's Baby verkauft.

Angenommen werden die Waren am Freitag, 14.09.2018, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, die Abholung der nicht verkauften Waren erfolgt am Samstag, 15.09.2018, von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Verkaufslisten können ab Samstag, 21.07.2018 unter kleiderbasarbissingen@t-online.de oder steffi-wanner@gmx.de angefordert werden. Um allen interessierten Anbietern die Möglichkeit zur Teilnahme zu bieten, werden 3 Listen pro Anbieter und Haushalt ausgegeben, solange der Vorrat reicht.

Der Erlös des Basars wird wie immer für einen guten Zweck in der Region gespendet.

An Alle, die mithelfen möchten: bitte meldet euch bei Simone Zörle unter simone.zoerle@gmail.com !

Mütter Aktiv, Bissingen

Schützenverein Kesseltal Bissingen

Aufstieg der 1. Mannschaft Luftgewehr-Auflage:

Bei den Aufstiegswettkämpfen zur Bezirksliga erreichte unsere 1. Luftgewehr-Auflage Mannschaft einen hervorragenden 7. Platz mit einem Gesamtergebnis von 930,4 Ringen und steigt somit zur kommenden Rundenwettkampfsaison in die Bezirksliga auf. Die erstplatzierte Mannschaft hatte zum Vergleich nur 9,8 Zehntelringe mehr. Zu ihrem sehr guten Ergebnis und dem damit verbundenen Aufstieg gratulieren wir unserer 1. LG-Auflage Mannschaft recht herzlich und bedanken uns zugleich für das vorbildliche Engagement.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

Schmidbaur Erich: 312,0 Ringe, Konrad Sebastian: 309,3 Ringe, Altmann Edmund: 309,1 Ringe

Gauböllertreffen in Fünfstetten:

Am Samstag, den 28. Juli 2018 besuchen wir gemeinsam das Gauböllertreffen in Fünfstetten. Hierzu treffen sich alle Teilnehmer um 17.00 Uhr zur gemeinsamen Abfahrt am Schützenheim. Bitte jeder Schütze mindestens 6 Schuss Munition mitnehmen.

Die Vorstandschaft

Schützenverein Eichenlaub**Oberringingen e.V. und****Freiwillige Feuerwehr Oberringingen****Schützen- und Feuerwehrausflug 2018**

Stadtführung in Würzburg und Mainfloßfahrt von Astheim bei Volkach nach Gerlachshausen

Am Samstag des letzten Ferienwochenendes (8.09.2018) laden der Schützenverein und die Freiwillige Feuerwehr Oberringingen alle Vereinsmitglieder sowie Freund und

Gönner zu einem Ausflug ein. Geplant ist vormittags eine Stadtführung in Würzburg mit anschließendem Mittagessen im Biergarten. Nachmittags folgt eine 3,5 stündige Floßfahrt auf dem Main. Die Kosten pro Person betragen 55€. Nähere Informationen sind im Internet unter www.eichenlaubshuetzen.de zu finden. Um **ANMELDUNG** so früh wie möglich, aber bis spätestens 01.08.2018, wird gebeten! Tel: 0170-9276180 oder 09089-9691311

Wir freuen uns auf ein geselliges Miteinander
Die Vorstandschaften

Seniorenkreis Bissingen

Liebe Senioren: Nach der Diskussion bei der letzten Veranstaltung wegen unseres Halbtagesausflug nach Öttingen mit Schlossführung und Besichtigung des Kultur-Land-Ries Museums in Maihingen sind einige Fragen aufgetreten. Ich habe jetzt mit allen Verantwortlichen Kontakt aufgenommen und es ist mir gelungen, dass ich den 12. September ändern konnte. Somit fahren wir jetzt am Dienstag, den 04. September 2018, Näheres kommt noch vor der Sommerpause im Amtsblatt. Um besser kalkulieren zu können, bitte ich um baldmöglichste Anmeldung. Tel. 09084 745

Dann möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Theaterverein Kesseltal alle Senioren der ganzen Pfarreiengemeinschaft Bissingen zur Jugendtheateraufführung nach Unterbissingen in Dasers Halle am Samstag, den 28. Juni 2018 zur Nachmittagsvorstellung um 14 Uhr einlädt. Nehmen Sie auch diesen Termin wahr. Die Kinder würden sich sehr freuen.

1. Vors. Frau Ebermeyer

TSV – Bissingen Sportabzeichen

Die Olympiade des kleinen Mannes. (oder Frau)

Du kannst dabei sein. Nimm deine Herausforderung an. Heute und am 26.07. kannst du von 18 bis 19:30 Uhr auf dem Sportplatz des TSV was für dich und dein Deutsches Sportabzeichen tun. Dann machen wir Sommerpause bis zum 5. September. Ausnahme Ferienprogramm: 30.08. von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr. Kinder können hier mal „reinschnuppern“, oder ihr in der Schule begonnenes DSA fertigmachen.

Die Prüfer HWHW

TSV Bissingen-Abt. Fußball

Altpapier- und Altkleidersammlung

Herzlichen Dank für die vielen Spenden, an die Helfer und an alle, die uns bei der Sammlung unterstützt haben.

Herren

Sonntag, 22.07.:

Kesseltalpokal in Brachstadt

Gruppenspiele um

10.30 Uhr Unterringingen - TSV

12.50 Uhr TSV - SpVgg Brachstadt/Opp.

Ergebnis: TSV - SpVgg Riedlingen 1:5

Sonstiges

SV Amerdingen lädt zum Annafest-Wochenende auf den Kellerberg ein

Am Wochenende Fr., 27.07.18 – So., 29.07.18, feiert der SV Amerdingen das Annafestwochenende mit viel Fußball und Zeltbetrieb auf dem Kellerberg. Auch eine besondere Ehrung des Bayer. Fußballverbands steht an.

Am **Freitag, ab 18.00 Uhr**, beginnt die AH des SV Amerdingen/Unterringingen, mit einem Kleinfeldturnier. Gastmannschaften kommen aus Ederheim, Hohenaltheim, Kössingen, Härtsfeld und Monheim.

Am **Samstag, 13.00 Uhr** spielt die G-Jugend und um 13.45 Uhr die F-Jugend, jeweils gegen Deiningen. Um 14.30 Uhr, spielt die E-Jugend gegen Ederheim.

Gegen 15.30 Uhr findet eine BFV-Ehrung durch den Kreisehrensamtsbeauftragten anlässlich der Qualifizierung von Ehrenamtspreissieger Klemens Starz für den DFB-Club 100 statt. Um 16.00 Uhr spielt die frischgebackene Meistermannschaft der D-Junioren SG Amerdingen/Hohenaltheim gegen Reimlingen. Um 18.00 Uhr startet ein Bubblegoal-Fußballturnier auf Kleinfeld, das mit der Siegerehrung gegen 22.00 Uhr abgerundet wird. Mannschaftsmeldungen sind hierzu noch möglich bei Fabian Schmidt, Marco Starz u. Manfred Eberhardt.

Am **Sonntag wird um 09.30 Uhr** der Festgottesdienst an der Annakapelle gefeiert. Danach lädt der SV Amerdingen auf den Kellerberg, zum Frühschoppen mit Weißwurstessen und reichhaltigem Mittagstisch ein. Kaffee und Kuchen, sowie Brotzeit runden das kulinarische Angebot ab. Um 16.00 Uhr spielt die Herrenmannschaft des SV Amerdingen gegen den FC Härtsfeld 03.

Der SV Amerdingen freut sich auf ihren Besuch, mit Verwandten und Bekannten, am Sportplatz und im Festzelt.

Die Vorstandschaft

Hobbyturnier in Unterliezheim

Zum Auftakt des diesjährigen Pokalturniers veranstaltet der SC Unterliezheim e.V. am Samstag, 28. Juli 2018, ab ca. 14:00 Uhr auf seinem Sportgelände ein Hobby-Kleinfeld-Turnier. Hobbymannschaften, die an einer Teilnahme interessiert sind, sollten sich alsbald bei Bernhard Knötzinger, Tel. 09089/920275, e-mail: bernhard.knoetzing@gmx.de anmelden.

Förderkreis Maria Magdalena Erlingshofen

Am kommenden Freitag, 20. Juli 2018, feiern wir das alljährliche Patroziniumsfest unserer Kapelle. Beginn der Hl. Messe ist um 18.30 Uhr. Der Gottesdienst wird musikalisch umrahmt vom Erlingshofer Dreigesang.

Anschließend verweilen wir zu einem geselligem Beisammensein bei Speis und Trank. Der Erlös kommt wie immer der Pflege und dem Unterhalt der Kapelle zugute. Dazu laden die Kapellenbauer die Bevölkerung recht herzlich ein. Bei schlechter Witterung kommt ein Zelt zum Einsatz.

Lebensweisheit der Woche

**Die Dinge haben nur den Wert,
den man ihnen verleiht.**

(Jean Baptiste Moliere)

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil und die Vereinsnachrichten:

Marktverwaltung Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen,
E-Mail: markt@bissingen.de,
Telefon: (09084) 9697-0, Fax: (09084) 9697-30

Druck, Verlag und Anzeigen und verantwortlich für den Anzeigeninhalt:

Altstetter Druck GmbH, Höslersstraße 2,
86660 Tapfheim, E-Mail: bissingen@altstetter.de
Telefon: (09070) 90060 Fax: (09070) 1040

**AKTIONS- ANGEBOT
Frühling 2018**



„Neue Farbe – neuer Glanz für Ihr Haus“

Fassadenanstrich mit **Mineralischer Qualitätsfarbe** von BRILLUX für 100 qm:
abkleben von Fenstern und Türen, Hochdruckreinigung, kleine Risse und Löcher schließen,
Tiefengrund und zweimaliger Deckanstrich, sämtliches Material, Gerüststellung,

An- und Abfahrten und Arbeitslöhne sind im Gesamtpreis enthalten **Nur Jetzt: 1.699,- €**

SAUBER, SCHNELL und PREISWERT!

Sie kennen uns nicht? Fragen Sie mal Ihren Nachbarn

Firma Knorr Stuckateur, im Schwenksbrunnen 9, 73463 Westhausen

ANGEBOT noch gültig bis 31.07.2018

Tel. 07363 917428



**METZGEREI
FINSTERER**

Diamantstein 49
Tel. 09089/248

MEINE WAHL
REGIONAL!

Angebot von Montag, 23.07. bis Samstag, 28.07.2018

zartes Schweinefilet	100 g	1,11 €
Champignonlanger	100 g	-,59 €
Käsebierwurst oder Käsekrakauer im Ring	100 g	-,88 €
Hausmacherleberwurst 1a, geräuchert	100 g	-,49 €

Wir empfehlen saftige T-Bone-Steaks vom Rind

Unsere Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag	7.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	7.00 - 18.00 Uhr
Samstag	7.00 - 12.00 Uhr
Dienstag geschlossen	

Eigene Schlachtung! Aus der Region für die Region.

Praxis Dr. med. Wolf

Marktstr. 4 in Bissingen

**Wir haben Urlaub vom
30. Juli – 10. August 2018**

Vertretungen:

Dr. med. Waltera, Bissingen (HZV-Patienten)
Fr. Röger, Tapfheim (keine HZV-Patienten)
Dr. med. Völkl, Amerdingen (HZV-Patienten)

Gasthof Rieß Hochstein

Wir laden ein zum
MARGARETENFEST
am Sonntag, 22. Juli 2018
Auf Ihren Besuch freut sich
Fam. Rieß

3-Zimmer-Küche-Bad,

106 m² im Obergeschoss,
Garage, Gartenanteil
ab Oktober 2018 in Bissingen
zu vermieten.

Mobil 0151 54619761

Bachata After Work

am Mittwoch
6.6./ 25.7./ 1.8.2018



mit Tanzschule
SALSA IN DONAUWÖRTH

19.00 – 20.30 Uhr
Bachata Workshop

für Einsteiger & Fortgeschrittene
Eintritt 20€, Anmeldung über:
www.salsa-donauwoerth.de

ab 20.30 Uhr

All you can dance Salsa, Bachata, Kizomba
Eintritt 5€, frei für Workshop Teilnehmer

Auch ohne Partner!



Gasthof Krone

Dienstag/Donnerstag 8.00 bis 11.00 Uhr
Frauenfrühstück
(Bitte vorb. reservieren)

Freitags ab 18.00 Uhr
 auch zum Abholen!
Gockeleessen



Tel: 09084- 91400
 www.krone-bissingen.de

Bissingen Gasthaus Tanzlokal Übernachtungen Kegelbahnen Metzgerei

Metzgerei

Unser aktuelles Angebot finden Sie auch im Internet
 www.krone-bissingen.de/metzgerei

Donnerstags ab 17 Uhr:
 Frischer, warmer Leberkäse
 Donnerstags ab 12 Uhr:
 Frische, hausgemachte Spätzle
 Freitags frischer Fisch:
 20.07 Steirerfilet 100g 1,68 €



Angebote von Do., 19.07. bis Mi., 25.07.18

Rückensteaks

gewürzt oder mariniert	100 g	0,79 €
Kochsalami, große Stange	Stück	4,98 €
kesselfrische Weißwürste	100 g	0,79 €
Frischwurstaufschnitt ab 250 g	100 g	0,79 €

Dry aged Rindersteak
 6 Wochen gereift!

Eigene Schlachtung und eigene Herstellung!

Tapfheim - Tel. 09070 1394 - Fax. 09070/921095

Kur- u. Rehafahrten

Fahrdienst RÖTHLE

Bissingen
 Tel. 0 90 84 / 920 430

info@taxi-roethle.de

Endlich Sommer ...

Sonderpreise bis 31.07.18

Sie sitzen auf Ihrer Terrasse / Balkon im Schatten
 und genießen Ihre Freizeit...

Natürlich mit einer Profi - Markise von uns

Rufen Sie uns einfach an, gerne unterbreiten wir ihnen unser Angebot

Neuma-Bauelemente Buchdorf Tel. 09099/1681

BETTEN MATRATZEN KINDERKLEIDUNG

Betten-
 Fachhändler
 des Jahres



Vorbildlicher Generationswechsel
 Haustex
 Untere Vorstadt 1
 Gundelfingen
 09073-7302

Wer gut und gerne schlafen mag,
 schmerzfrei starten in den Tag,
 der sollte sich doch einfach traun,
 und mal beim Deisler vorbei schau'n.
 Das kostenfreie Matratzen-Testen,
 das kann man nur beim Allerbesten.

DEISLER
Seit 1912

www.deisler-gundelfingen.de

Gültig vom
 23.07.2018 - 27.07.2018



WERKS- VERKAUF

Alle Angebote solange der Vorrat reicht!

Frisches Gulasch gemischt, vom Rind u. Schwein	100g	0,59 €
Frische Schweineschnitzel aus der Oberschale	100g	0,59 €
Hackfleisch gemischt	100g	0,44 €
Frischer Schweinerücken-/Lachsbraten ohne Knochen	100g	0,60 €
Steakhüfte vom Rind	100g	1,49 €
Farmerschinken und Domschinken	100g	1,10 €
Pfälzer Leberwurst	100g	0,60 €
Preßsack weiß und rot	100g	0,49 €
Sülzpreßsack	100g	0,49 €
Zungenwurst	100g	0,69 €
Hausalami	100g	1,00 €
Pfefferbeißer	100g	0,95 €
Wiener Würstchen	100g	0,69 €
Bay. Schwarzeräucherter	100g	0,79 €

Birkenhof Donauwörth Fleischwaren GmbH, Wehrholzstr. 3, 86609 Donauwörth
 Öffnungszeiten: Mo. bis Fr.: 8 - 18 Uhr, Samstag geschlossen, Tel. 0906 75 - 290

Werbung bringt Erfolg!

Eisbrunn
 WALD. SCHÄNKE WIRTSHAUS.

WEISSWURST

Frühschoppen

SONNTAG · 22. JULI 10 UHR

Zünftiger Frühschoppen mit Weißwurst
 knackigen Brezen & bayerischer Blasmusik.

ÖFFNUNGSZEITEN
 täglich ab 12.30 Uhr
 Dienstag Ruhetag

EISBRUNN
 86638 Harburg
 Tel.: 09080 9219100

www.eisbrunn-harburg.de